

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 1/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

**Inhalt**

Präambel .....1  
 § 1 Name, Sitz und Rechtsform .....1  
 § 2 Zweck.....1  
 § 3 Vermögen, Geschäftsjahr .....2  
 § 4 Organe .....2  
 § 5 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes .....3  
 § 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes .....3  
 § 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes .....3  
 § 8 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates .....4  
 § 9 Aufgaben des Stiftungsrates .....4  
 § 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates .....5  
 § 11 Kuratorium .....5  
 § 12 Satzungsänderung .....5  
 § 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung .....6  
 § 14 Vermögensanfall .....6

**Präambel**

Die Stiftung ist dem Gedanken verpflichtet, dass besonders Kinder und Jugendliche ein Recht auf unbeeinträchtigtes Aufwachsen und Erwachsenwerden haben. Sie sollen nicht durch Krieg, seine Folgen oder andere Gründe in ihrer Entwicklung ungerecht benachteiligt werden. Verwirklicht wird der Gedanke durch die Förderung einer entsprechenden Grundversorgung, der (Schul-)Ausbildung und der Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben und Wirken. So soll jungen Menschen ermöglicht werden, eine demokratische Zivilgesellschaft aktiv mitzugestalten bzw. zu erhalten.

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schüler Helfen Leben“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neumünster.

**§ 2 Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten der humanitären und sozialen Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie die Förderung der Jugendarbeit. In erster Linie sollen diesem Zweck

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 2/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

dienende Projekte, die unter der Federführung von „Schüler Helfen Leben e.V.“ entstanden sind und aufgebaut wurden, langfristig und nachhaltig abgesichert werden. Ziel ist dabei der Aufbau und die Erhaltung einer Zivilgesellschaft. Das Fördergebiet ist grundsätzlich räumlich nicht eingeschränkt.

- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Finanzierung und Durchführung von Projekten und Vorhaben nach den im Zweck verankerten Grundsätzen und durch Erhaltung und Betrieb nationaler und internationaler Jugendbegegnungsstätten. Der Stiftungszweck kann auch durch die Entsendung freiwilliger Helfer verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von insgesamt 100.000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber ausdrücklich dazu bestimmt. Die Annahme jeder Zustiftung unterliegt dem Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (4) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31.12. desselben Kalenderjahres.

### **§ 4 Organe**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich oder hauptamtlich für die Stiftung tätig. Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ehrenamtlich tätig, können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes hauptamtlich tätig, dürfen sie für ihre Tätigkeit auf Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Vergütung erhalten.

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 3/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

### **§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis fünf Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählt der Stiftungsrat Personen in den Stiftungsvorstand, die dem Stiftungsrat angehören, so scheiden sie mit Annahme der Wahl aus dem Stiftungsrat aus. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person und ist diese Person dauerhaft gehindert ihre Aufgaben zu erfüllen, tritt der Vorsitzende des Stiftungsrates für die Dauer von höchstens drei Monaten an deren Stelle. Das Amt des Stiftungsratsvorsitzenden ruht während dieser Zeit.
- (3) Wählt der Stiftungsrat mehr als eine Person in den Vorstand, so bestimmt er zugleich, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender sein soll. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, so sind beide gleichberechtigt tätig und organisieren ihre Aufgaben nach dem Kollegialitätsprinzip.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

### **§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates. An Weisungen des Stiftungsrates ist er gebunden.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so sind beide jeweils zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Besteht der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern, sind auch neben dem Vorsitzenden jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt jährlich Rechenschaft gegenüber dem Stiftungsrat ab.

### **§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als zwei Personen, wird er von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, sind beide zur Einberufung berechtigt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schrift-

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 4/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

lich erteilen (Umlaufverfahren). Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, gilt das Konsensprinzip.

- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, hat sie die in dieser Eigenschaft getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu archivieren.

### **§ 8 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 20 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes des Vereines „Schüler Helfen Leben e.V.“ und mindestens zwei weiteren Personen, die bei der Gründung der Stiftung vom Vorstand des Vereines „Schüler Helfen Leben e.V.“ für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.
- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt neue Mitglieder durch Zuwahl. Die Dauer der Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt ein Mitglied des Stiftungsrates seine Geschäfte als amtierendes Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers fort.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abberufung eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben. An der Abstimmung über die Abberufung nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern ist binnen drei Monaten durch Zuwahl wiederherzustellen.
- (6) Im Fall der Auflösung des Vereines „Schüler Helfen Leben e.V.“ bleiben die Mitglieder des letzten Vorstandes des Vereines für zwei weitere Jahre Mitglieder des Stiftungsrates; diese zwei Jahre beginnen mit dem Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines „Schüler Helfen Leben e.V.“; § 10 Abs. 3 Satz 2 tritt außer Kraft.

### **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Er legt die Ziele und Vorgaben fest, die den Rahmen für die Arbeit des Stiftungsvorstandes bilden. Er kann dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
  2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  3. die Entlastung des Vorstandes,
  4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 5/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.  
Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmen die Mitglieder des Vorstandes des Vereins „Schüler Helfen Leben e. V.“ einstimmig gegen einen Antrag, können sie von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates nicht überstimmt werden (Vetorecht). Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

### **§ 11 Kuratorium**

Zur Beratung von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen werden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit der Stiftung durch Hinweise, Anregungen und Vorschläge zu fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat berufen; der Stiftungsvorstand kann für die Berufung Vorschläge machen.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

<b>Satzung</b>	Ausgabe/Ergänzung 1	Seite 6/6
(ergänzt durch Geschäfts- und Finanzordnung)	Bearbeiter RRH, PH	Datum 09.02.2014

### **§ 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
  - a) über 10 Jahre lang keine Zuwendungen erbracht worden sind oder
  - b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Abs. (1) bis (3) ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

### **§ 14 Vermögensanfall**

- (1) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Schüler Helfen Leben e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (2) Für den Fall, dass der Verein nicht mehr besteht, entscheidet der Stiftungsrat über den Anfallberechtigten, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Dieser Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 09.02.2014